Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2

 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, vertreten durch die Firma AECOM Deutschland GmbH, vom 26.03.2021, Eingang bei der Kreisverwaltung Unna am 29.03.2021, zur Errichtung und zum Betriebe einer LNG-Betankungsanlage**

**Standort der Anlage: Shell-Tankstelle Kamen Karree 10, 59174 Kamen,**

 **Gemarkung Kamen, Flur 5, Flurstücke 466, 467**

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beabsichtigt an dem oben genannten Tankstellen-Standort eine

LNG (Liquefied Natural Gas – tiefkaltverflüssigtes Erdgas, -162˚C)-Anlage mit einer Kapazität von 29,9 Tonnen zu errichten und zu betreiben.
Die LNG-Betankungsanlage stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) dar.

Dies sind Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standartdruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nr. 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen.

Das beschriebene Vorhaben bedarf somit einer Neugenehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873). Das Genehmigungsverfahren ist als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Anlage fällt ebenfalls unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1342).

Danach war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen vorzunehmen.

Bei der Vorprüfung in Stufe 1 mittels der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, entfällt nach § 7 Abs. 2 UVPG die Vorprüfung in Stufe 2 und es besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Unna, den 12.04.2021

Kreis Unna - Der Landrat

Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag

gez.

Peter Driesch